

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 15.02.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

37.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Söllingen 2023	139
38.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB Büd- denstedt nördlich der Wulfersdorfer Straße	142
39.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Land- kreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2022	145
40.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Manöver und Übungen der Bundeswehr	148
41.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	149

37.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Hauptsatzung der Gemeinde Söllingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 30.01.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Söllingen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Heeseberg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im durch eine Wellenlinie senkrecht geteilten Schild links eine gelbe Zuckerrübe auf blauem Grund und rechts eine blaue Zuckerrübe auf gelbem Grund.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde und im Hintergrund die Farben der Gemeinde gelb - blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4

Amt und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG und 105 Abs. 4 NKomVG

sowie

Amt und Vertretung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nach § 106 NKomVG

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung einen ehrenamtlichen(n) Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der/die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
- (3) Die Vertreterin/der Vertreter führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.
- (4) Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über.
- (5) Über das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
- (6) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (7) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Rat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Söllingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im "Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt" verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten der Gemeinde für die Dauer einer Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Söllingen vom 19.07.2012, außer Kraft.

Söllingen, den 30.01.2023

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Brune

ABl.-Nr. 7 vom 15.02.2023

38. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**Bauleitplanung Helmstedt;
besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Büddenstedt nördlich der Wulfersdorfer Straße**

Um die städtebaulichen Missstände der Leerstände im Bestand der Mehrfamilienhäuser in der Wulfersdorfer Straße in Büddenstedt zu beheben, hat der Rat der Stadt Helmstedt am 07.07.2022 eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Büddenstedt nördlich der Wulfersdorfer Straße beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung ist auf den folgenden Seiten dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die Satzung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss Altbau) während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 9 -12 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

In Vertretung

gez. H. K. O t t o

(Henning Konrad Otto)

S a t z u n g

der Stadt Helmstedt vom 07.07.2022 über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Büddenstedt nördlich der Wulfersdorfer Straße

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am 07.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beschlossen. Darin wird für den Ortsteil Büddenstedt eine Neupositionierung mit der Perspektive Lappwaldsee verbunden. Näheres soll durch eine Studie „Leben und Entspannen am See“ ermittelt werden. Hierzu wird es auch erforderlich sein, die städtebaulichen Missstände der Leerstände im Bestand der Mehrfamilienhäuser in der Wulfersdorfer Straße zu beheben. Für diesen Bereich zieht die Stadt Helmstedt somit im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um im Sinne des ISEK zu gegebener Zeit die Verwirklichung der auf den benannten Flächen in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich nördlich der Wulfersdorfer Straße eine Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Der Stadt Helmstedt steht durch die Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

7/711, 7/462, 7/461, 7/459, 7/460, 7/464, 7/465 und 7/466

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 09.02.2023

gez. S c h o b e r t

(Wittich Schobert)

Anlage

Geltungsbereich der Satzung



39. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 09.11.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	203.984.139	2.502.600	0	206.486.739
ordentliche Aufwendungen	209.983.372	10.011.800	0	219.995.172
außerordentliche Erträge	0	800.000	0	800.000
außerordentliche Aufwendungen	0	2.307.000	0	2.307.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	200.091.300	3.302.600	0	203.393.900
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	201.633.400	12.368.100	0	214.001.500
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	7.673.200	0	1.402.900	6.270.300
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	21.068.300	0	4.374.000	16.694.300
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	13.395.100	0	2.971.100	10.424.000
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	5.596.900	0	0	5.596.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	221.159.600	0	1.071.400	220.088.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	228.298.600	7.994.100	0	236.292.700

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.395.100,00 Euro um 2.971.100,00 Euro vermindert und somit auf igs. 10.424.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Im Haushaltsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.177.500,00 Euro um 6.400.000,00 Euro erhöht und auf igs. 14.577.500,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3 a

Im Haushaltsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 45.000.000,00 Euro um 8.000.000,00 Euro erhöht und somit auf igs. 53.000.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 werden nicht geändert.

Helmstedt, den 10.11.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(L. S.)

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG und 122 Abs. 2 i.V. m. § 182 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 24.01.2023 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-154 (2022) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.02.2023 bis 24.02.2023 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr, Mi. 14.00 bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 14.02.2023

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

ABl.-Nr. 7 vom 15.02.2023

40. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt

-GB Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen
und Verbraucherschutz-

Manöver und Übungen der Bundeswehr

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Vier Tage Marsch Nimwegen Vorbereitungsmaßsch zu Fuß vom 11.07. – 15.07.2023

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 7 vom 15.02.2023

**41. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Mittwoch, dem 22.02.2023, findet um 16:00 Uhr, Bötticher Straße 2 (KVHS), 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung vom 21.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Beschluss über den Jahresabschluss 2017
10. Entlastungerteilung für das Haushaltsjahr 2017
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 03.02.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 7 vom 15.02.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck